



Datum: 31.05.2010

Nr.: 11

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b>	
Richtlinie für die Beschaffung von Literatur im Rahmen des Zukunftskonzepts	1019
<b><u>Biologische Fakultät:</u></b>	
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“	1023
<b><u>Studierendenschaft:</u></b>	
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	1036

**Präsidium:**

Das Präsidium hat am 21.04.2010 die Richtlinie für die Beschaffung von Literatur im Rahmen des Zukunftskonzepts beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 23 Abs. 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2008 S. 1345). Die Richtlinie wird nachfolgend bekannt gemacht wird.

**Richtlinie zum Erwerb gedruckter und digitaler Literatur im Rahmen  
des von der DFG geförderten Zukunftskonzepts (ZUK 45/1)**

Gegenstand der Richtlinie ist die Erwerbung von gedruckter und digitaler Literatur für die im Rahmen der Maßnahmen des Zukunftskonzepts (Brain Gain, Brain Sustain, Lichtenberg-Kolleg, Göttingen International) geförderten Personen und Einrichtungen an der Georg-August-Universität durch die SUB Göttingen. Das Zukunftskonzept „Göttingen. Tradition – Innovation – Autonomie“ wird im Rahmen der Exzellenzinitiative von der DFG unter dem Förderkennzeichen ZUK 45/1 gefördert.

Folgende im Rahmen der Maßnahmen des Zukunftskonzeptes geförderten Einrichtungen bzw. Personen sind hiervon betroffen:

- Stabsstelle Zukunftskonzept
- Brain Gain: Courant Forschungszentren einschließlich Nachwuchsgruppen
- Brain Gain: Free-Floater Nachwuchsgruppen
- Brain Sustain: Sabbatical-Geförderte und Neue Professuren
- Lichtenberg-Kolleg mit Fellows und Assoziierten
- Göttingen International: Stabsstelle Göttingen International

Ansprechpartner der SUB Göttingen für diese Einrichtungen sind die Stabsstelle Zukunftskonzept und die Stabsstelle Administration Service Point für die Maßnahmen Brain Gain und Brain Sustain sowie das Lichtenberg-Kolleg und die Stabsstelle Göttingen International für die gleichnamigen Maßnahmen.

Ziel der Richtlinie ist es, die reibungslose Abwicklung der Erwerbungs Kooperation zwischen der SUB Göttingen und den genannten Einrichtungen der Universität Göttingen zu gewährleisten.

Dafür werden die folgenden Regelungen getroffen:

### 1. Zentrale Literaturbeschaffung durch die SUB Göttingen

Sämtliche Literatur für die o.g. Einrichtungen und Personen wird zentral über die Geschäftsgänge der SUB Göttingen beschafft. Damit wird den Vorgaben der für die Mittel des Zukunftskonzepts geltenden Verwendungsrichtlinien der DFG (DFG/WR-Vordruck ExIn 10 – 12/09) gefolgt.

Für digitale Medien werden grundsätzlich nur campusweite Zugänge erworben.

Eine Sonderstellung nimmt die Beschaffung gedruckter monographischer Literatur für die Sabbaticals ein: Die Sabbaticals können Beschaffungen über die Instituts- und Seminarbibliotheken vornehmen, sofern diese die Bestände im Göttinger Universitätskatalog nachweisen, den unter 3. beschriebene Ticketing-Service mit dem integrierten Bestellformular sowie das unter 4. beschriebene Reporting gegenüber der Stabsstelle Zukunftskonzept bedienen.

### 2. Besitzverhältnisse

Gedruckte Materialien werden in der SUB Göttingen inventarisiert und gehen in den Bestand der SUB Göttingen. Sie werden den o.g. Einrichtungen als Dienstplatzexemplare dauerhaft in deren Räumlichkeiten verfügbar gemacht.

Beim Erwerb des Zugangs zu digitalen Medien ist die SUB Göttingen Vertragspartner und Lizenznehmer. Sofern im Rahmen von Sabbaticals Monographien durch Instituts- oder Seminarbibliotheken beschafft werden, bleiben sie im Bestand dieser Bibliotheken.

### 3. Bestellungen

Für die Bestellungen wurde vom ASP mit Unterstützung der SUB Göttingen ein online Bestellsystem mit Ticketing-Service entwickelt, der den Beschaffungsprozess für die betroffenen Wissenschaftler transparent gestaltet. Der online Ticketing-Service wird durch die Stabsstelle Zukunftskonzept und den Administration Service Point an die einzelnen Einrichtungen vermittelt.

Dieses gilt insbesondere für Literaturbeschaffungen im Rahmen der neu gegründeten Courant Forschungszentren und der darin eingerichteten Nachwuchsgruppen, den Free-Floater Nachwuchsgruppen, Brain Sustain (Sabbaticals, Neue Professuren) sowie den geförderten administrativen Einheiten. Für das Lichtenberg-Kolleg bietet die SUB eine individuelle Unterstützung.

Bestellungen, die in abweichender Form in der SUB Göttingen eintreffen, können nicht bearbeitet werden.

Die SUB Göttingen unterstützt die Bestellaktivitäten der o.g. Einrichtungen durch Preisermittlungen. Dieses gilt insbesondere für digitale Medien, jedoch grundsätzlich nicht für gedruckte Monographien.

Sofern durch die o.g. Einrichtungen laufende Zeitschriftenabonnements bestellt wurden, fragt die SUB Göttingen jeweils im August des laufenden Geschäftsjahres bei den betreffenden Einrichtungen nach, ob eine Erneuerung des Abonnements für das kommende Jahr gewünscht ist.

Es ist darauf zu achten, dass die Bestellungen der o.g. Einrichtungen sich über das ganze Geschäftsjahr verteilen. Bestellungen, die nach dem 15. November in der SUB Göttingen eingehen, werden voraussichtlich nicht mehr im laufenden Geschäftsjahr bearbeitet werden können und fallen damit aus der Mittelbindung für dieses Jahr heraus.

#### 4. Mitteleinsatz und Kostenabwicklung

Die o.g. Einrichtungen informieren die SUB Göttingen mittels des Bestellsystems über den Umfang der von ihnen im laufenden Geschäftsjahr veranschlagten Mittel für Literaturerwerbungen und teilen ihre Auftragsnummer mit.

Die Rechnungsbearbeitung und Kostenabwicklung erfolgt direkt durch die SUB Göttingen über die Innenauftragsnummern der o.g. Einrichtungen, deren Ausgaben damit laufend aus den betreffenden Aufträgen in SAP abzulesen sind.

Die SUB Göttingen liefert der Stabsstelle Zukunftskonzept jährlich im November eine Übersicht über die in den o.g. Einrichtungen im laufenden Geschäftsjahr bereits erfolgten Ausgaben und eine Übersicht der noch offenen Bestellungen. Die Stabsstelle Zukunftskonzept leitet diese Informationen auf Anfrage an die Finanzabteilung der Universität Göttingen weiter.

#### 5. Erschließung

Alle Materialien werden über den Göttinger Universitätskatalog (GUK) und ggf. weitere Nachweissysteme der SUB Göttingen zentral erschlossen, wobei gedruckte Literatur als „nicht ausleihbar“ gekennzeichnet wird.

## 6. Bereitstellung

Gedruckte Materialien werden nach Beschaffung und Bearbeitung von der SUB Göttingen den o.g. Einrichtungen per Hauspost zugesandt. Sie verbleiben in den Räumen der betreffenden Einrichtung, solange diese besteht. Nach Auflösung der betreffenden Einrichtung verlieren die Materialien ihren Status als Dienstplatzexemplar und werden wieder in die Räumlichkeiten der SUB Göttingen überführt. Wenn Professuren im Rahmen des vorgesehenen Verfahrens entfristet und in Fakultäten überführt werden, bleibt die Literatur der jeweiligen Professur als Dienstplatzexemplar zugeordnet.

Digitale Medien werden über die Nachweissysteme der SUB Göttingen campusweit bereitgestellt.

Der in der SUB mit diesem Service verbundene personelle Aufwand wird zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres analysiert, um bei Bedarf Maßnahmen zur personellen Unterstützung vorbereiten zu können.

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt für den Zeitraum der Förderung des Zukunftskonzepts der Georg-August-Universität Göttingen durch die DFG.

---

**Biologische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 16.04.2010 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 14.04.2010 hat der Stiftungsausschuss der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ am 18.05.2010 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2009 (Nds. GVBl. S. 280); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.02.2010 (Nds. GVBl. S. 47); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung  
für den konsekutiven Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) <sup>1</sup>Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität an jene die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5). <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang getroffen. <sup>3</sup>Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein mindestens sechssemestriges Studium mit Bachelor-Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, im Studiengang Biologie oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung gemäß Absatz 3 abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Absatz 4 ist. <sup>2</sup>Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind. <sup>3</sup>Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist grundsätzlich zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 4 und im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis wenigstens der folgenden Leistungen: Leistungen aus den Naturwissenschaften im Umfang von wenigstens 125 Anrechnungspunkten, darunter Leistungen im Fachbereich Biologie im Umfang von wenigstens 50 Anrechnungspunkten. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. <sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 50 Punkte erreicht hat:

- a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Note	1,0 bis 1,2	1,2 bis 1,5	1,5 bis 1,8	1,8 bis 2,1	2,1 bis 2,4	2,4 bis 2,7
Punkte	51	48	45	42	39	36

Note	2,7 bis 3,0	3,0 bis 3,3	3,3 bis 3,6	3,6 bis 3,9	3,9 bis 4,0
Punkte	30	24	18	12	0

- b) für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes erforderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 39 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- ba) maximal 24 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- I) jeweils 12 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens 18 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden:

- Agrarökologie,
- Anthropologie/Soziobiologie,
- Biochemie,
- Botanik (Forst-),
- Genetik (Tier-, Pflanzen-),
- Landschaftsökologie,
- Mikrobiologie,
- Morphologie/Systematik/Evolution,
- Naturschutz/-biologie,
- Öko-Physiologie (Tier-, Pflanzen-),
- Ökologie (Tier-, Pflanzen-),
- Palynologie/Paläoökologie,
- Vegetationskunde/Geobotanik,
- Verhaltensbiologie,
- Zoologie (Forst-);

- II) jeweils 4 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens 6 Anrechnungs-



punkten nachgewiesen werden und Leistungen aus diesem Bereich noch nicht nach I) berücksichtigt wurden:

- Agrarökologie,
- Anthropologie/Soziobiologie,
- Biochemie,
- Botanik (Forst-),
- Genetik (Tier-, Pflanzen-),
- Landschaftsökologie,
- Mikrobiologie,
- Morphologie/Systematik/Evolution,
- Naturschutz/-biologie,
- Öko-Physiologie (Tier-, Pflanzen-),
- Ökologie (Tier-, Pflanzen-),
- Palynologie/Paläoökologie,
- Vegetationskunde/Geobotanik,
- Verhaltensbiologie,
- Zoologie (Forst-);

bb) maximal 10 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

I) jeweils 3 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden:

- Bio- Klimatologie / Meteorologie,
- Bio- Geochemie,
- Bodenkunde / Öko- Pedologie,
- Geoökologie,
- naturwissenschaftliches Englisch;

II) jeweils 2 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten nachgewiesen wurden:

- Anorganische Chemie,
- Bio- Informatik,
- Biometrie,
- Geographie/Geologie,
- Holzbiologie/Holzkunde,

- Hydrologie/Hydrogeologie,
- Landschaftspflege,
- Mathematik/Statistik,
- Organische Chemie,
- Pflanzenbau/Phytomedizin,
- Physik,
- Physikalische Chemie;

bc) maximal 5 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

jeweils 5 Punkte für den Nachweis von fachbezogenen/Biologie bezogenen Leistungen, wobei insbesondere folgende Leistungen berücksichtigt werden können:

- fachbezogene Tätigkeiten,
- Auslandssemester,
- Berufspraktika im Umfang von mindestens 8 Wochen,
- eine grundständige Berufsausbildung, insbesondere als Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent, als Biologielaborantin oder Biologielaborant, als Landwirtschaftlich-technische Assistentin oder Landwirtschaftlich-technischer Assistent, als Umwelt(schutz)-technische Assistentin oder Umwelt(schutz)-technischer Assistent oder vergleichbare Berufsausbildungen in den Lebens- und Umweltwissenschaften,
- Mitarbeit in Universitätsgremien im Umfang von mindestens einem Jahr.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-1. <sup>3</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 3 (TDN 3) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs nachgewiesen haben.

(6) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Englischkenntnisse auf der Niveaustufe C1 des GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) verfügen. <sup>2</sup>Diese Sprachkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English, Mindestnote 'B',
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English, Mindestnote 'C'
- c) "International English Language Testing System" (IELTS), 'User Band 6',
- d) mindestens 550 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL),
- e) mindestens 215 Punkte im computergestützten Test des "Test of English as a Foreign Language" (computer based TOEFL),
- f) mindestens 80 Punkte im "new internet based TOEFL - Test of English as a Foreign Language",
- g) UNIcert der Stufe „III“,
- h) Scientific English Niveaustufe C1.1. des GER: Scientific English I an der ZESS der Georg-August-Universität Göttingen

oder diesen äquivalente Nachweise der englischen Sprachbefähigung zu belegen.

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen. <sup>4</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens einjährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

(7) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

### **§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. <sup>2</sup>Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. <sup>3</sup>Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen

bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. <sup>4</sup>Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>5</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist;
- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- f) eine schriftliche Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs/das Forschungsinteresse erkennen lässt;
- g) ein Nachweis besonderer Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 4 Buchstabe b);

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

#### **§ 4 Auswahlkommission für den Master-Studiengang**

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fakultätsrat der Biologischen Fakultät wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) <sup>1</sup>Einer Auswahlkommission gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. <sup>2</sup>Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Biologischen Fakultät eingesetzt. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

<sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>6</sup>Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Biologischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

### **§ 5 Ablauf des Auswahlverfahrens**

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) <sup>1</sup>Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. <sup>2</sup>Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination mehrerer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) <sup>1</sup>Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. <sup>2</sup>An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. <sup>2</sup>Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. zu erbringen.

## § 6 Bestenquote

(1) <sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt. <sup>2</sup>70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. <sup>4</sup>Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

## § 7 Kombinationsquote

(1) <sup>1</sup>Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. <sup>2</sup>30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) <sup>1</sup>Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. <sup>2</sup>Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 8 Abs. 5 teilgenommen haben. <sup>3</sup>Hierfür wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2

Abs. 4 erstellt. <sup>4</sup>Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind.

<sup>2</sup>Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist:

sehr geeignet            08 bis 10 Punkte

geeignet                 04 bis 07 Punkte

wenig geeignet         01 bis 03 Punkte

kaum geeignet         0 Punkte.

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erreicht hat.

- c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) <sup>1</sup>Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 9 zugelassen.

### **§ 8 Auswahlgespräch**

(1) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. <sup>2</sup>Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 15.06. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:
- a) fachlicher Hintergrund,
  - b) studienrelevante berufliche und persönliche Ziele,
  - c) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet der biologischen Diversität, Ökologie und Evolution,
  - d) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach besonderer Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Buchstabe a).
- (4) <sup>1</sup>Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. <sup>3</sup>Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. <sup>4</sup>Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. <sup>2</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. <sup>3</sup>Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des fünften Fachsemesters zulässig. <sup>4</sup>Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. <sup>5</sup>Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 7 Abs. 5 Buchst. a) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. <sup>6</sup>Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. <sup>7</sup>Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weite-



ren Auswahlverfahren in der Kombinationsquote dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen.  
<sup>8</sup>Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 7 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

### **§ 9 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen schriftlichen Zulassungsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. <sup>4</sup>Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. <sup>2</sup>Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. <sup>4</sup>Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. <sup>5</sup>Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. <sup>2</sup>Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach dem Ergebnis der Feststellung der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 4 erstellt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. <sup>2</sup>Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. <sup>3</sup>Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. <sup>4</sup>Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

### **§ 10 Zulassung für höhere Semester**

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
  - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
  - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

### **§ 11 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2010/11. <sup>3</sup>Zugleich tritt die Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Master-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Amtlichen Mitteilungen 9/2004 S. 772) außer Kraft.

---

**Studierendenschaft:**

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 28.05.2010 durch Urabstimmung im Zeitraum 18.-20.05.2010 den folgenden Beschluss gefasst:

„Es soll zum Wintersemester 2010/2011 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Bahnsemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

Benutzung aller InterRegioExpress, RegionalExpress, RegionalBahnen der DB Regio AG in Niedersachsen und Bremen sowie bis Hamburg Hauptbahnhof, ferner auf den Strecken Hannover – Osnabrück – Rheine und Walkenried – Nordhausen; Benutzung der Züge der S-Bahn Hannover, aber nicht auf der Strecke Bad Pyrmont – Paderborn; Benutzung der Züge der Arriva/NoordNed Personenvervoer BV auf der Strecke Leer – Weener; Benutzung der Züge der NordWestBahn GmbH auf der Strecke Holzminden – Ottbergen – Paderborn; Benutzung der Züge der Keolis Deutschland GmbH & Co. KG (NL eurobahn) auf der Strecke Bünde – Hameln – Elze – Hildesheim – Bodenburg; Benutzung der Züge der S-Bahn Hamburg GmbH auf der Strecke Hamburg-Harburg – Stade;

und zugleich § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um den Satz: „Für das Bahnsemesterticket (DB, NWB, ERB) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 42,24 Euro.“ ergänzt werden.“

Aufgrund des Ergebnisses der Urabstimmung tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004 S. 216), zuletzt geändert am 20.12.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 28/2007 S. 2795), folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006 S. 197), zuletzt geändert am 01.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2010 S. 280) in Kraft:

**Artikel 1**

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 der Beitragsordnung der Studierendenschaft wird nach Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Für das Bahnsemesterticket (DB, NWB, ERB) erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2010/2011 und im Sommersemester 2011 einen zusätzlichen Beitrag von 42,24 Euro.“

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---